

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

LESEFASSUNG vom 01.01.2026

	Änderung	Beschluss Stadtrat	In Kraft getreten am
Elternbeitragssatzung		19. Dezember 2023	01. Januar 2024
1. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3	26. November 2024	01. Januar 2025
2. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3	25. November 2025	01. Januar 2026

Hinweis: Die nachfolgende Fassung wurde zur besseren Übersicht aus der Ursprungssatzung und den bislang beschlossenen Änderungssatzungen zusammengestellt. Sie besitzt keine eigenständige Rechtswirkung. Maßgeblich sind ausschließlich die jeweils beschlossenen und öffentlich bekannt gemachten Satzungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Gröditz im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4, Abs. 1 – 4.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Gröditz sowie für die Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, erhebt die Stadt Gröditz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gem. Abs. 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die teilweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachte durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Gröditz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Gröditz ist jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,

(1) Der Elternbeitrag beträgt

- | | |
|--|--------------------|
| 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind
gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden | 258,00 € pro Monat |
| für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden | 286,67 € pro Monat |
| 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind
gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden | 130,00 € pro Monat |
| für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden | 144,44 € pro Monat |
| 3. bei der Betreuung als Hortkind
gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden | 75,00 € pro Monat |

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1 gebildete Elternbeitrag gemäß Beschluss des Kreistages Meißen vom 05.05.2022 wie folgt:

		Krippe/KTP 9 h Pauschalbetrag	Kindergarten 9 h Pauschalbetrag	Hort 6 h Pauschalbetrag
Familie				
	1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2. Kind	63,00 €	33,60 €	16,00 €
Alleinerziehende				
	1. Kind	16,80 €	9,00 €	4,50 €
	2. Kind	84,00 €	43,20 €	21,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1. Dies gilt auch für die Ermäßigungsbeiträge nach Abs. 2.
- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Abgerechnet werden anteilig zum Gesamtbetrag nur die tatsächlich genutzten Tage.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von | 9,53 € |
| 2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von | 3,97 € |
| 3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von | 3,24 € |
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 € erhoben.